



**Satzung des gemeinnützigen Vereins  
,Dorfgemeinschaft Groß Muckrow e.V.'**

## **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Groß Muckrow. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist

Groß Muckrow 67  
15848 Friedland

## **§ 2 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 (Zweck des Vereins)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des dörflichen Miteinanders, die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr (FFW), die Traditions- und Brauchtumpflege, die Pflege der örtlichen Anlagen und Einrichtungen, die Kinder-, Jugend- und Seniorenförderung sowie die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen, unter anderem Dorffesten und Fastnachtsveranstaltungen, die Kooperation mit ansässigen Vereinen, die Dokumentation der Dorfkultur, der Geschichte und Tradition, den Erhalt der örtlichen freiwilligen Feuerwehr, die Pflege und Gestaltung des Dorfbildes, die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Freizeit- und Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Senioren und die Förderung des Feuerwehrsports.

Der Verein handelt parteipolitisch neutral.

## **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jegliches Handeln erfolgt im Sinne des §52 AO.

## **§ 5 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

Mitglieder handeln nach der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung.

### **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

### **§ 9 (Beiträge)**

Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe und deren Fälligkeit wird in der Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 10 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich (oder per eMail, nach Zustimmung des Mitglieds) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/ Mailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung, oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung kann auch mittels elektronischer Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenzlern- durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung, hybrid oder ausschließlich online durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Durch diese Entscheidung darf keine Teilnahme von Mitgliedern verhindert werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Das Wahlrecht von Mitgliedern wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 (Vorstand)**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt.

### **§ 13 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf/dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Ortsgemeinde Friedland dem Ortsteil Groß Muckrow zu. Das Vermögen ist so zu verwenden, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung genutzt wird.

Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

### **§ 15 Datenverarbeitung**

Der Verein speichert und verarbeitet folgende Daten der Vereinsmitglieder in elektronischer Form:

- Name (ggf. Titel)
- Anschrift/en
- Geburtsdatum
- Bankverbindung soweit zur Verfügung gestellt
- Telefonnummer(n)
- E-Mail-Adresse(n)
- Angaben über Ämter und sonstige Tätigkeiten im Verein

Die Speicherung/Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und der Vereinsarbeit. Zugang zu den Daten hat ausschließlich der Vorstand. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.

**Die Version zur Veröffentlichung auf der Webseite wurde um Anwesenheitsliste und Unterschriften bereinigt**